

hat keine Umstände angeführt, woraus mit genügender Sicherheit geschlossen werden könnte, dass sie nun nicht mehr dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen werde. Ihr geschiedener Ehemann ist nicht mehr gesetzlich verpflichtet, sie zu unterhalten, und seine Erklärung, wonach er diese Verpflichtung freiwillig übernehmen will, bietet keine genügende Garantie dafür, dass er, wenn sie zu ihm in den Kanton Zürich zurückkehrt, tatsächlich für ihren Lebensunterhalt sorgen werde; denn er hat dies ja schon im Jahr vor der Scheidung nicht mehr getan, woran allerdings die Rekurrentin die Hauptschuld trug. Seine ganze Haltung gegenüber der Rekurrentin zeigt, dass er ihr gegenüber wankelmütig ist und man sich auf die von ihm ihr gemachten Versprechungen nicht verlassen kann. Jedenfalls konnte die Direktion des Armenwesens, ohne Art. 45 BV zu verletzen, statt seiner Verpflichtungserklärung eine Barkaution von einigen Hundert Franken zur Garantie dafür verlangen, dass die Rekurrentin nicht mehr der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last falle. Übrigens kann diese zur Zeit mit Rücksicht auf die Anstaltsversorgung und die ihr aufgelegte Strafe ihren Aufenthaltsort noch gar nicht frei wählen. Sollte in ihrer Lage eine wesentliche Änderung eintreten, so steht es ihr frei, sich wieder an die zürcherischen Behörden mit dem Gesuch zu wenden, ihr die Niederlassung von neuem zu gewähren. Ob ihr diese ohne weiteres bewilligt werden müsste, wenn sie sich mit ihrem ehemaligen Ehemann wieder verheiratete, ist zur Zeit nicht zu untersuchen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Der Rekurs wird abgewiesen.

V. GERICHTSTAND

FOR

Vgl. Nr. 35. — Voir n° 35.

VI. DEROGATORISCHE KRAFT DES BUNDESRECHTS

FORCE DÉROGATOIRE DU DROIT FÉDÉRAL

Vgl. Nr. 35. — Voir n° 35.

VII. GEWALTENTRENNUNG

SÉPARATION DES POUVOIRS

40. Urteil vom 28. Oktober 1927 i. S. Annasohn und Genossen gegen Grossen Rat des Kantons Thurgau.

Art. 178 Ziff. 1 OG. Anfechtbarkeit einer Weisung des (thurgauischen) Grossen Rates an den Regierungsrat, eine bestimmte Materie durch Verordnung zu regeln. — Sind die kantonalen Jagdvorschriften, speziell diejenigen über das Jagdsystem, im Thurgau durch Gesetz oder Verordnung zu erlassen?

A. — Nach dem thurgauischen Jagdgesetz vom 3. Juni 1862 wird das Recht zur Ausübung der Jagd durch die Lösung eines Jagdpatentes erworben, das vom Bezirksamt erteilt wird. Nachdem der Bund auf Grund des Art. 25 BV gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd erlassen hatte, wurden im Kanton Thurgau alle das Jagdwesen betreffenden kantonalen Vorschriften in

regierungsrätlichen Verordnungen zusammengefasst oder aufgestellt und dabei stets daran festgehalten, dass das Recht zur Ausübung der Jagd wie bisher durch die Erteilung eines Patentbeschlusses gewährt werde, so auch noch in der Verordnung vom 4. Juni 1926. Im Jahre 1916 hatte der Grosse Rat des Kantons Thurgau allerdings ein Gesetz über das Jagdwesen erlassen, worin das Pachtsystem eingeführt wurde, und zwar auf Grund eines Beschlusses, dass für diese Änderung nicht der Verordnungsweg zu wählen sei. Dieses Gesetz wurde aber in der Volksabstimmung verworfen. Durch Botschaft vom 25. Mai 1923 legte dann der Regierungsrat dem Grossen Rate einen neuen Entwurf für ein Jagdgesetz vor, wonach der Staat es den Munizipalgemeinden überlässt, die Ausübung der Jagd auf ihrem Gebiete entweder durch Verpachtung oder durch Erteilung von Jagdpatenten zu gestatten. Der Grosse Rat beschloss jedoch in seiner Sitzung vom 8. Juli 1927, den Regierungsrat zu beauftragen, diese Revision des Jagdsystems durch eine Verordnung vorzunehmen.

B. — Gegen diesen Beschluss haben Annasohn und andere im Kanton Thurgau stimmberechtigte Bürger am 2. September 1927 die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, er sei in dem Sinne aufzuheben, dass das Jagdwesen im Kanton Thurgau auf dem Gesetzeswege zu regeln sei.

Sie machen geltend: Bis zum Jahre 1874/75 habe das kantonale Jagdgesetz nach den §§ 4 litt. a und 36 litt. a der thurg. KV nur auf dem Gesetzeswege, d. h. durch Volksabstimmung, abgeändert werden können. Durch die Bundesverfassung von 1874 sei allerdings dem Bund die Befugnis erteilt worden, die Ausübung der Jagd zur Erhaltung des Hochwildes und zum Schutze der nützlichen Vögel zu regeln. Grundsätzlich sei aber die Ausgestaltung der Jagd, insbesondere die Wahl zwischen dem Patent- und dem Revierpachtsystem, Sache der kantonalen Gesetzgebung geblieben. In dieser Beziehung habe also das

kantonale Jagdgesetz weiter seine Geltung beibehalten. Auch in den eidgenössischen Jagdgesetzen, speziell im geltenden vom Jahre 1925 in Art. 1, sei die Bestimmung des Jagdsystems den Kantonen überlassen worden. Abgesehen von den zur Vollziehung des Bundesgesetzes erforderlichen Vorschriften bestimme im allgemeinen das kantonale Staatsrecht, ob das kantonale Jagdwesen in der Form des Gesetzes oder der Verordnung zu regeln sei. Das kantonale Jagdgesetz bestehe daher namentlich insoweit, als es sich auf das System, die jagdberechtigten Personen, die Höhe der Patenttaxen, deren Zuweisung, das Jagdregal des Staates, die Sonntagsjagd, den Beginn der Jagd und einzelne Strafen beziehe, noch in Kraft. Insoweit könne es nur durch ein Gesetz abgeändert werden. Das hätten die Behörden missachtet, indem seit 1874 das ganze kantonale Jagdrecht durch Verordnung geregelt worden sei, wobei der Regierungsrat jeweilen hiefür, offenbar aus dem Gefühl heraus, dass hier etwas nicht in Ordnung sei, die in der Kantonsverfassung gar nicht vorgesehene Genehmigung des Grossen Rates eingeholt habe.

C. — Das Bureau des Grossen Rates hat Abweisung der Beschwerde beantragt und auf Gegenbemerkungen verwiesen, die Dr. von Streng, der Präsident der zur Beratung der Jagdvorlage bestellten Grossratskommission, verfasst hat. Hieraus ist folgendes hervorzuheben: Nach Art. 1 des eidg. Jagdgesetzes von 1875 stehe es den Kantonen frei, das System des Jagdbetriebes auf dem Gesetzes- oder dem Ordnungswege zu regeln. Art. 3 habe an dieser Befugnis nichts ändern wollen. Demgemäss sei im Kanton Thurgau das kantonale Jagdrecht, insbesondere das Jagdsystem, seither gültig durch Verordnung geordnet worden und könne daher auch weiter auf diesem Wege geordnet werden, selbst wenn das zur Zeit geltende eidg. Jagdgesetz jene Befugnis den Kantonen nicht mehr gegeben hätte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Der angefochtene Beschluss bildet keine allgemein verbindliche endgültige Regelung des Jagdwesens, so dass es sich fragen kann, ob ein anfechtbarer Erlass im Sinne des Art. 178 Ziff. 1 OG vorliege. Doch rechtfertigt es sich, auf die Beschwerde einzutreten, weil damit immerhin dem Regierungsrat die verbindliche Weisung erteilt worden ist, das Jagdsystem auf dem Wege der Verordnung zu regeln, und die kantonalen Behörden ein grosses Interesse daran haben, dass die Frage der Form des künftigen Erlasses zum voraus erledigt und damit die drohende Möglichkeit eines unnützen Aufwandes von Zeit und Mühe beseitigt wird.

2. — Es ist unbestrittenermassen davon auszugehen, dass nach dem Gesetz vom 3. Juni 1862 im Kanton Thurgau jemand das Recht zur Ausübung der Jagd dadurch erhält, dass er vom Bezirksamt ein Jagdpatent verlangt und erwirbt. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich dabei nach der historischen Entwicklung um die Verleihung eines aus einem staatlichen Jagdregal fliessenden Rechtes oder um die polizeiliche Einschränkung einer grundsätzlich dem Bürger offen stehenden Betätigung handelt; denn wie dem auch sei, so kann oder konnte diese gesetzliche Regelung des Jagdrechtes nur durch ein Gesetz oder allenfalls eine auf gesetzlicher Ermächtigung beruhende Norm abgeändert oder aufgehoben werden (vgl. BGE 11 S. 143 f.; 15 S. 716; 30 I S. 719; 41 I S. 319 f.; 46 I S. 260; 50 I S. 233 f.). Entgegen der in der Beschwerdeantwort geäusserten Auffassung sind nun die kantonalen Behörden durch die eidgenössische Jagdgesetzgebung keineswegs ermächtigt worden, das System des Jagdbetriebes, d. h. die Art der Erteilung des Jagdrechtes, ohne Rücksicht auf das kantonale Staatsrecht durch Verordnung zu regeln. Indem Art. 1 des eidg. Jagdgesetzes von 1875 (und desjenigen von 1904) die Kantone verpflichtet, das Jagdwesen auf ihrem Gebiete

in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetze auf dem Gesetzes- oder Ordnungswege zu regeln, legt er das Hauptgewicht auf die genannte Übereinstimmung der kantonalen mit den eidgenössischen Jagdvorschriften und lässt die Frage offen, welcher der beiden erwähnten Formen für den Erlass der kantonalen Bestimmungen zu wählen sei, so dass hiefür das kantonale Staatsrecht massgebend bleibt. Es ist nicht anzunehmen, dass der Bundesgesetzgeber mit der Erwähnung der beiden Rechtsetzungsformen in dieses Recht eingreifen und bestimmen wollte, dass dem verordnenden gleich wie dem gesetzgebenden Staatsorgan die Befugnis zur Regelung des gesamten kantonalen Jagdrechtes zustehe. Wenn der Bund in Art. 1 *l. c.* hätte bestimmen wollen, dass die Aufstellung gewisser kantonalen Rechtssätze der verordnenden Behörde der Kantone allein oder neben ihrem gesetzgebenden Organ zustehe, so hätte er dies deutlich tun müssen, wie es z. B. in Art. 10 *l. c.* (Art. 7 Abs. I des Jagdgesetzes von 1904) und in Art. 52 Abs. II SchlT ZGB geschehen ist (vgl. BGE 31 I S. 487 ff.; 48 I S. 558; 50 I S. 234; 52 I S. 155). Auch in Beziehung auf Art. 1 des eidg. Jagdgesetzes von 1875 gilt somit analog das, was das Bundesgericht über die Auslegung des Art. 7 des eidg. Wasserbaupolizeigesetzes vom 22. Juni 1877 ausgeführt hat, wonach die Kantone die für die Ausführung des Art. 5 erforderlichen « Gesetze oder Verordnungen » erlassen müssen, nämlich, man habe damit nicht ins kantonale Staatsrecht eingreifen, sondern gerade der Möglichkeit Rechnung tragen wollen, dass je nach diesem Rechte und nach dem Inhalt des Erlasses hier ein Gesetz und dort eine blosser Verordnung erforderlich ist (vgl. BGE 39 I S. 93 f.).

In dieser Beziehung könnte es sich nur fragen, ob die kantonalen Bestimmungen über das Jagdsystem sich als bloss zur Vollziehung des eidgenössischen Jagdgesetzes dienende Vorschriften darstellen und insofern kraft des kantonalen Staatsrechtes im Thurgau vom Regierungs-

rat zu erlassen seien (vgl. BGE 39 I S. 94). Doch ist diese Frage zu verneinen. Art. 25 BV überträgt dem Bunde nur die Befugnis, « gesetzliche Bestimmungen » über die Ausübung der Jagd, namentlich zum Zwecke des Wild- und Vogelschutzes, zu erlassen, will ihm also nicht die gesamte Gesetzgebung über die Jagdausübung übertragen, sondern die kantonale Jagdordnung in gewissem Masse bestehen lassen. Diesen Sinn haben auch die eidgenössischen Jagdgesetze. Die kantonalen Jagdvorschriften können deshalb im Verhältnis zu diesen nicht ohne weiteres als blosse Vollziehungsbestimmungen betrachtet werden. Insbesondere sind die kantonalen Vorschriften über das Jagdsystem nicht als solche anzusehen, da die eidgenössischen Jagdgesetze es den Kantonen nicht zur Pflicht machen wollen, das Pacht- oder das Patentsystem aufzustellen, sondern bloss von der Voraussetzung ausgehen, dass jeder Kanton ein solches System besitze und beibehalte. Dazu kommt, dass die Vollziehung der eidgenössischen Jagdgesetze nach Art. 25 desjenigen von 1875, Art. 29 desjenigen von 1904 und Art. 68 desjenigen von 1925 in erster Linie Sache des Bundesrates war und den Kantonen wohl im allgemeinen nur soweit überlassen wurde, als sich dies mit Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Gewohnheiten, Anschauungen oder Einrichtungen als notwendig oder zweckmässig erwies. Eine solche ausserordentliche Vollziehungsaufgabe haben die kantonalen Verfassungsbestimmungen, die einem bestimmten Staatsorgan allgemein den Erlass der Vollziehungsverordnungen übertragen, in der Regel nicht im Auge und können daher darauf nicht ohne weiteres unbeschränkt angewendet werden, zumal da eine generelle Übertragung der Verordnungscompetenz eher einschränkend auszulegen ist (vgl. FLEINER, Institutionen des Verwaltungsrechts, 1. Aufl. S. 66). Vielmehr liegt es im Sinne des Staatsrechts der Kantone, diese ausserordentliche, ihnen in ihrem eigenen Interesse überlassene Vollziehungsaufgabe möglichst ihrem ganzen bisherigen

Rechte entsprechend zu lösen. Wenn es nicht positiv anders geregelt ist, so wird daher im allgemeinen ihre vollziehende Behörde hiefür nur soweit zuständig sein, als es sich nicht um den Erlass von Vorschriften handelt, die im Widerspruch mit kantonalen Gesetzen stehen. Für die Aufstellung solcher Bestimmungen ist in der Regel bloss das gesetzgebende Organ des Kantons kompetent; die vollziehende Behörde könnte von sich aus derartige, kantonale Gesetze abändernde Vorschriften nur allenfalls dann erlassen, wenn das durch den Inhalt des zu vollziehenden Bundesgesetzes gefordert wird (vgl. BGE 29 I S. 162; 39 I S. 94 f.; 45 I S. 316 Erw. 3; 48 I S. 558 ff.; 50 I S. 234 f.). Sollten nun auch die Kantone bundesrechtlich verpflichtet sein, die Jagd nur entweder nach dem Pacht- oder dem Patentsystem zu gestatten, so ist doch ohne weiteres klar, dass die eidgenössischen Jagdgesetze nicht die Ersetzung des Patent- durch das Pachtsystem fordern. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau ist deshalb weder kraft des Bundesrechts noch kraft des kantonalen Staatsrechts befugt, durch eine Verordnung an Stelle des vom kantonalen Jagdgesetze aufgestellten Patentsystems das Pachtsystem zu setzen oder die Municipalgemeinden zu ermächtigen, dieses einzuführen. Der Umstand, dass er seit dem ersten eidgenössischen Jagdgesetze das Patentsystem stets durch Verordnung geordnet hat, kann hieran nichts ändern; denn er war zweifellos befugt, in einem solchen Erlass das Jagdsystem entsprechend dem kantonalen Jagdgesetze zu regeln. Es geschieht oft, dass in einer Vollziehungsverordnung gesetzliche Rechtssätze wiederholt werden. Hiedurch werden diese keineswegs aus Gesetzesrecht zu blossem Verordnungsrecht; das Gesetz wird damit nicht ausser Kraft gesetzt, sondern im Gegenteil seine Geltung anerkannt.

Der angefochtene Beschluss verstösst daher gegen den Grundsatz der Trennung der gesetzgebenden von der vollziehenden Gewalt, den Art. 19 KV aufstellt, und greift

in das dem Volke durch Art. 4 litt. a KV erteilte Gesetzgebungsrecht ein. Er ist deshalb aufzuheben.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Regierungsrat zuständig gewesen sei, durch Verordnung andere mit dem kantonalen Jagdgesetz im Widerspruch stehende Bestimmungen als solche über die Einführung des Jagdpachtsystems aufzustellen, und ob diese wieder auf dem Verordnungswege abgeändert werden können.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und demgemäss der Beschluss des Grossen Rates vom 8. Juli 1927 über die Regelung des Jagdwesens aufgehoben.

VIII. INTERKANTONALE RECHTSHILFE IM PROZESS

ASSISTANCE JUDICIAIRE INTERCANTONALE EN MATIÈRE DE PROCÉDURE

41. Urteil vom 23. September 1927

i. S. Luzern gegen Nidwalden.

Interkantonale Rechtshilfepflicht in Strafsachen für kantonalrechtliche Vergehen. Ablehnung des Vollzuges eines Rogatoriums durch den ersuchten Kanton, weil die angeblich deliktische Handlung auf seinem Gebiete begangen worden und in diesem Falle nach seiner Gesetzgebung nicht strafbar sei. Grundsätzliche Zulässigkeit dieses Einwandes. Rechtslage, wenn die Zugehörigkeit des Gebietes, in dem die betr. Handlung begangen worden war, zum einen oder anderen Kanton zwischen beiden streitig ist.

A. — Zwischen den Kantonen Luzern und Nidwalden bestehen seit Jahren Meinungsverschiedenheiten über den Verlauf der Kantonsgrenze auf dem Vierwaldstätter-

see. Infolgedessen befindet sich im Seetrichter zwischen Kastanienbaum (Kt. Luzern) und Stansstad (Nidwalden) ein Seegebiet, das von beiden Kantonen beansprucht wird. Zur Erledigung des Anstandes hatten im Jahre 1921 das Staatswirtschaftsdepartement des Kantons Luzern und die Polizeidirektion des Kantons Nidwalden ein Übereinkommen unterzeichnet, das jedoch keine Wirksamkeit erlangte, weil der Landrat des Kantons Nidwalden die Genehmigung verweigerte. Am 12. Juni 1923 wurde Arnold Mathis in Hergiswil (Nidwalden) beim Statthalteramt Luzern-Land verzeigt, weil er im streitigen Seegebiet gefischt habe, ohne ein Patent der Ballenherrn (Gesellschaft der Fischmeister in Luzern) zu besitzen, die allein über das Fischereirecht in diesem Teil des Sees zu verfügen berechtigt seien. Das Amtsgericht Luzern-Land erklärte den Angeklagten, der freiwillig den Vorladungen Folge geleistet hatte, des unbefugten Fischens schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldbusse von 50 Fr. Auf Appellation des Gebüssten bestätigte das Obergericht des Kantons Luzern dieses Urteil am 19. Dezember 1924. In den Jahren 1925 und 1926 erstattete der Polizeiposten Horw (Kt. Luzern) neuerdings beim Statthalteramt Luzern-Land gleiche Anzeigen gegen Arnold Mathis und einige weitere im Kanton Nidwalden wohnhafte Fischer. Das Statthalteramt Luzern ersuchte hierauf das Verhöramt Nidwalden um Einvernahme der Angeklagten. Auf Antrag des Verhöramtes beschloss jedoch der Regierungsrat des Kantons Nidwalden, dem Einvernahmegesuch vorläufig, d. h. bis zur Neuregelung der Kantonsgrenze auf dem Vierwaldstättersee, nicht zu entsprechen. Er begründete diesen Beschluss in zwei Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Luzern vom 20. September und 22. November 1926 und erklärte sich bereit, den Grenzstreit dem Bundesgericht als Schiedsgericht zu unterbreiten, wenn Luzern nicht vorziehe, mit Nidwalden nochmals Grenzregulierungsverhandlungen aufzunehmen. Das